

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

## Der Streit um das Betriebsverfassungsgesetz

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1952) : Der Streit um das Betriebsverfassungsgesetz, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 6, pp. 335-340

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131534>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Der Streit um das Betriebsverfassungsgesetz

*Eine Diskussion auf verschiedenen Ebenen*

### Ist die DGB.-Aktion eine politische Pression?

Die Beratungen des „Arbeitskreises“ aus den Bundestagsausschüssen für Arbeit und für Wirtschaftspolitik über den Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes (BVG) gehen ihrem Ende entgegen. Es ist beabsichtigt, den Entwurf noch vor den großen Parlamentsferien (Ende Juli) durch den Bundestag in zweiter und dritter Lesung behandeln zu lassen. Der Gesetzentwurf hat in den Ausschüßberatungen gegenüber dem Regierungsentwurf wie gegenüber den Sonderentwürfen, insbesondere demjenigen der SPD-Fraktion, der auch die DGB.-Forderungen zum Ausdruck gebracht hatte, Veränderungen erfahren. Auch wird von Regierungsseite neuerdings der Plan verfolgt, für den öffentlichen Dienst ein besonderes Personalvertretungsgesetz (PVG) zu schaffen, um den hier gegebenen Sonderheiten Rechnung tragen zu können. Gegen die derzeitige Ausschüß-Fassung des BVG wie gegen die Schaffung eines besonderen PVG hat der DGB. Bedenken angemeldet. Der Entwurf des BVG in seiner jetzigen Fassung entspreche nach Inhalt und Geltungsbereich nicht den Anforderungen der Gewerkschaften, er bleibe im Gegenteil hinter dem zurück, was schon im BRG von 1920 anerkannt gewesen sei und hebe bereits bestehende bessere Länderregelungen auf. Die Kritik des DGB. betrifft vor allem folgende Punkte:

1. Es dürfe keine Sonderregelung des Betriebsverfassungsrechts für den öffentlichen Dienst geben;
2. Das im BVG-Entwurf vorgesehene Mitbestimmungsrecht bei personellen Maßnahmen des Betriebes sei kein echtes Mitbestimmungsrecht, weil der Betriebsrat bei Einstellungen und Kündigungen lediglich nur „zu

hören“ ist; auch beim wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht sei aus zahlreichen Gründen von einer Mitwirkung des Betriebsrats nicht zu sprechen;

3. Bei den Bestimmungen für die Betriebsrätewahl wendet sich der DGB. sowohl gegen das Verhältniswahlrecht als auch gegen die Gruppenwahl der Arbeiter und Angestellten, ferner gegen die Klausel, daß ein Betriebsangehöriger erst nach zwei Jahren wählbar sei;
4. Bei der Besetzung der Aufsichtsräte beharrt der DGB. auf der Forderung nach paritätischer Besetzung. Außerdem wird gefordert, daß die Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat nicht durch Urwahlen, sondern durch die Betriebsräte gewählt werden.

Schält man aus der Fülle den Kern heraus, so bleibt wohl eigentlich nur der Komplex über die Besetzung der Aufsichtsräte übrig, für die der DGB. im Gegensatz zum Entwurf die Einschaltung der im Betriebe vertretenen Gewerkschaften fordert, um syndikalistischen Gefahren vorzubeugen.

### Der Kampfablauf

Am 10. 4. 1952 faßte der Bundesvorstand des DGB. den Beschluß, den der Bundesausschüß dann am 22. 4. 1952 bestätigte, „alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um der Forderung auf Schaffung eines einheitlichen fortschrittlichen BVG Geltung zu verschaffen.“ Vom 1. Vors. des DGB. wurde das in einem Schreiben an den Bundeskanzler vom 9. 5. 1952 dahin erläutert, daß der DGB. sich gezwungen sähe, „seine Mitglieder zu gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen aufzurufen“, was auch durch Aufruf vom 12. 5. 1952 geschehen ist. In Verfolg dieses Aufrufes haben

nach einem vorbereiteten Aktionsplan des DGB. bzw. der ihm angehörenden Industriegewerkschaften besonders in den Großstädten Protestkundgebungen verbunden mit mehrstündigen Streiks stattgefunden, die ihren bisherigen Höhepunkt in mehrfacher ein- bis zweistündiger Lahmlegung der Nahverkehrsmittel in den Städten sowie in einem zweitägigen Streik der Zeitungsdruckereiarbeiter erfahren haben, der das Erscheinen der Tageszeitungen im ganzen Bundesgebiet am 28./29. 5. 1952 verhindert hat. Die Aktionen werden fortgeführt.

Der Beschluß des DGB. wurde in einem Zeitpunkt höchster außenpolitischer Inanspruchnahme der Bundesregierung (Deutschlandvertrag, Vertrag über die Europäische Verteidigungs-Gemeinschaft) ausgeführt. Es mehren sich die Stimmen, die aus der taktischen Wahl dieses Termins als eigentliche Zielsetzung der Aktionen den politischen Kampf gegen diese Vertragswerke sehen wollen. Vom DGB. wird das entschieden demontiert und darauf verwiesen, daß die Wahl des Termins für den Beginn der gewerkschaftlichen Aktionen durch die Ankündigung diktiert war, den BVG-Entwurf noch bis Pfingsten 1952 dem Bundestag zur zweiten und dritten Lesung vorzulegen. Immerhin kann nicht geleugnet werden, daß auf verschiedenen gewerkschaftlichen Protestkundgebungen Spruchbänder und Transparente gegen den Deutschlandvertrag und die EVG zu sehen waren. Auch das streikweise verhinderte Erscheinen der Tageszeitungen gerade an den Tagen unmittelbar nach der Unterzeichnung des EVG-Vertrages ist als entsprechendes Indiz gedeutet worden. Sollte das beabsichtigt sein, wäre eindeutig, daß die DGB.-Aktionen politische

Maßnahmen von höchst gefährlicher Richtung wären, die mit der vom DGB. selbst betonten politischen Neutralität nicht zu vereinbaren sind. Politische Streiks sind den Gewerkschaften als integrierender Bestandteil der demokratischen Staatsordnung wohl zu deren Verteidigung erlaubt (Beispiel: Generalstreik gegen den Kapp-Putsch 1920), nicht aber zur Beeinflussung und Zwanglenkung der staatlichen Willensbildung im Sinne der politischen Eigenanschauungen der Gewerkschaften.

### ***Eine Machtprobe?***

Aber auch wenn zutrifft, daß die Protest- und Streikmaßnahmen lediglich die Erzwingung eines BVG nach den Vorstellungen und Forderungen des DGB. verfolgen, ist unabweislich, daß es sich damit um eine politische Aktion handelt. Solche Kampfansage gegen den vorliegenden BVG-Entwurf hat ihre unverkennbare Stoßrichtung allein gegen das Parlament und läuft damit, trotz aller Dementis des DGB., letztlich abermals auf eine Machtprobe hinaus, wie sie bereits im Januar 1950 gelegentlich des Ringens um das Mitbestimmungsgesetz für Kohle und Eisen vom DGB. „erfolgreich“ (wenn auch zum Schaden einer ausgereiften Gesetzgebungspolitik) exerziert worden ist. Der DGB. betont demgegenüber, daß es sein angestammtes Anliegen sei, die betriebliche Verfassung nach seinen Forderungen geordnet zu sehen und den von ihm betreuten Arbeitnehmer nicht zum „Wirtschaftsuntertan“ werden zu lassen. Das kann nicht bestritten werden, doch ist eine andere Frage, ob es dem DGB. erlaubt ist, diese Aufgabe mit den „gewerkschaftlichen Kampfmitteln“ als Pressuren gegenüber den gesetzgebenden Organen durchzuführen. Der DGB. verweist darauf, daß er damit nichts anderes tue, als andere Interessentengruppen vordem auch schon getan hätten (Protestaktionen der Flüchtlinge gegen Lastenausgleichsplan und Umsiedlungsvorhaben, der Kraftfahrer gegen Autobahnsteuer und Benzinpreiserhöhung).

Irrtum! Es kommt nicht auf die Demonstration als solche an, sondern auf die potentielle Dynamik und ihre wirtschaftsschädigenden

Auswirkungen, die in den jetzt angewandten „gewerkschaftlichen Kampfmitteln“ enthalten sind. Die 6 Millionen Mitglieder des DGB. stellen nur einen Teil der Bevölkerung des Bundesgebietes dar, jedoch gerade denjenigen, der als die Werk tätigen den funktionellen Ablauf der Volkswirtschaft in allen ihren Zweigen garantiert. Deswegen sind streikweise Protestaktionen oder Lahmlegung empfindlichster Teile der Wirtschaft auf entsprechende Weisungen des DGB. hin etwas anderes als jene Protestdemonstrationen wirtschaftspolitisch funktionsloser oder doch nicht übergewichtiger Gruppen. Die Gelegenheit zu nochmaliger Überprüfung der DGB.-Forderungen zum Betriebsverfassungsrecht, die die Aktionen den Bundestags-Abgeordneten gewissermaßen nochmals in letzter Minute geben wollen, gibt ihnen leider keine Gelegenheit, sich nach eigenem Gewissen entscheiden zu dürfen, wie es Art. 38 des Grundgesetzes aber als demokratisches Prinzip gebietet. Wenn selbst in Kreisen des DGB. neuerdings sogar die Möglichkeit des Generalstreiks nicht mehr ganz von der Hand gewiesen wird, stehen die Abgeordneten, die mit den gewerkschaftlichen Forderungen nicht übereinstimmen, vor der Wahl, entweder dem DGB. nachgeben zu müssen oder aber sich mit den allerschwersten Folgen aus den angedrohten Kampfmaßnahmen des DGB. für lebenswichtige Teile der Wirtschaft abzufinden.

### ***Das Gesetz demokratischen Handelns***

Der Bundeskanzler selbst hat in seinem Antwortschreiben vom 16. 5. 1952 an den DGB.-Vorsitzenden ein solches Vorgehen zu Recht als unzulässig bezeichnet: „Ich darf auch heute keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß ich eine organisierte Schädigung der Volkswirtschaft durch Streiks, die nur unternommen werden, um der Parlamentsmehrheit den gewerkschaftlichen Willen aufzuzwingen, als einen Verstoß gegen das Grundgesetz und als eine gefährliche Störung der inneren Ordnung unseres Staates ansehen muß.“ Das Ergebnis parlamentarischer Beschlüsse wird immer mehr oder

weniger ein Kompromiß sein. Wer seine Wünsche und Forderungen vom Bundestag nicht erfüllt sieht, braucht sich nicht geschlagen zu geben, zumal heute nicht, wo die Wahl des neuen Bundestages vor der Tür steht. Darauf hat auch der Bundeskanzler schon hingewiesen. Auch die Unternehmerseite bemerkt, daß nach dem vorliegenden BVG-Entwurf nicht alle ihre Wünsche in Erfüllung gehen werden, ohne daß sie sich deswegen für befugt hält, in ähnlicher Weise zu reagieren. Demokratisches Ordnungsprinzip ist es, daß sich die unterlegene Minderheit dem ordnungsgemäß zustande gekommenen Willen der Mehrheit schickt. Wo es daher eine organisierte Minderheit kraft ihrer potentiellen Schlüsselstellung im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik unternimmt, mit den ihr gegebenen Kampfmitteln die gesetzgebenden Organe im Sinne ihrer Forderungen unter Druck zu setzen, verhält sie sich nicht innerhalb der demokratischen Ordnungsprinzipien, sondern betreibt durch Mißbrauch dieser Machtmittel politische Revolution! Die gewerkschaftlichen Kampfmittel, die im Ringen um bessere Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen eingesetzt von der Rechtsordnung als legal anerkannt werden, sind hier infolge Mißbrauchs zu organisationsfremden Zielen nur illegale Aktionen. Die Arbeitgeberseite dürfte daher rechtlich beste Aussichten haben, wenn sie, wie am 20. 5. 1952 angekündigt, nunmehr von den Gewerkschaften für alle Schäden Ersatz nehmen will, die ihr durch weitere Kampfmaßnahmen entstehen werden.

Das entscheidende Bedenken bleibt, daß die gegenwärtigen Aktionen des DGB. politische Pressuren gegenüber dem Parlament darstellen, die geeignet sind, als Schulbeispiele eigensüchtigen Einsatzes gegebener Machtmittel die noch keineswegs stabile demokratische Ordnung der Bundesrepublik auf das schwerste zu gefährden. Eine Aussprache zwischen dem Bundeskanzler und dem DGB.-Vorsitzenden steht noch an und wird hoffentlich die Gewerkschaften zu selbstbeherrschtem Einfügen in die demokratische Ordnung veranlas-

sen. Ernste Sorge um die Demokratie, als deren Verteidiger sich gerade die Gewerkschaften bezeichnen, sollte auch sie bewegen, sich unter den gegenwärtigen innenwie außenpolitischen Verhältnissen notfalls auch mit einer Kompromißlösung bei Verabschiedung des BVG zu bescheiden. Es geht bei den gegenwärtigen Aktionen auch um die Sympathie, die die Gewerkschaften genießen; und es ist nicht

### „Die politischen Instanzen haben versagt“

Auch bei der Beurteilung des gegenwärtig sich zuspitzenden Kampfes um das Betriebsverfassungsgesetz, sollte man sich folgende allgemeine Erkenntnis der modernen Sozialwissenschaften vor Augen halten:

Der Erfolg oder ein Mißerfolg des umfassenden Neuordnungsversuches ist auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet niemals völlig sicher vorauszusagen. Das Für und Wider eines solchen Versuches kann und muß vorher nach allen Richtungen hin genau durchdacht werden. Aber die Zahl der zu berücksichtigenden Faktoren ist viel zu groß, und ihr Gewicht ist viel zu schwer abzuschätzen, als daß man im voraus genau sagen kann, wie weit das gewünschte Ziel erreicht werden wird. Daraus darf nicht der Schluß gezogen werden, daß man von jeder Neuordnung absehen muß, aber daraus geht klar hervor, daß man bei allem Nachdruck, mit dem jeder erfolgreiche Neuordnungsversuch betrieben werden muß, Vorsicht walten läßt. Wenn möglich, muß man zunächst in kleinen praktischen Experimenten Erfahrungen sammeln, ehe man zum großen Experiment einer generellen Neuordnung schreitet.

Das Ziel, das durch eine neue Betriebsverfassung verfolgt wird, die Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft, muß von jedem bejaht

von ungefähr, daß gerade jetzt aus dem Bundesarbeitsministerium die dringende Notwendigkeit des baldigen Erlasses eines Schlichtungsgesetzes betont wird, über das die Ausrufung illegaler Streiks verhindert und das Streikrecht im übrigen auf eine klarere rechtliche Basis (im Sinne einer staatlichen Reglementierung des Streikwesens?) gestellt werden soll. Ein Pyrrhussieg der Gewerkschaften? (B.)

werden, der eine echte Demokratie des sozialen Ausgleiches will. Eine solche Demokratie ist nur möglich, wenn der einzelne sich verantwortungsbewußt und sachverständig an der Gestaltung seines Lebensbereiches beteiligt, und zum Lebensbereich des einzelnen gehört nicht zuletzt sein Arbeitsbereich.

#### *Mitbestimmung und Sachverständigkeit*

Aber auf die verantwortungsbewußte und sachverständige Beteiligung kommt es an. Hier liegt ein Punkt, wo die Gegner des Mitbestimmungsrechtes häufig einhaken. Sie bezweifeln, ob die Menschen, die das Mitbestimmungsrecht ausüben sollen, die Kenntnisse, die verantwortungsbewußte Einstellung und überhaupt das Interesse mitbringen werden, die für die fruchtbare Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind. Ist dieser Zweifel als grundsätzlicher Einwand gemeint, so ist er abzulehnen. Berücksichtigt man aber, wie schwach das Interesse am politischen Leben und wie gering die Kenntnisse von den Voraussetzungen eines Gemeinschaftslebens und von dem Funktionieren einer Wirtschaftsordnung bei den meisten Staats- und Wirtschaftsbürgern heute noch sind, so muß man jenen Zweifel gerade dann ernst nehmen, wenn man die Forderung nach Mitbestimmung als das dringendste

Anliegen unserer Zeit ansieht. Nur wenn das Problem der politischen und sozialökonomischen Erziehung gelöst ist, darf man die Gefahr gering achten, daß ein Betriebsverfassungsgesetz eine papierne Angelegenheit bleibt oder gar zu einer Farce entartet.

Zieht man dies in Betracht, so scheint einem der Regierungsentwurf des Betriebsverfassungsgesetzes nicht völlig indiskutabel zu sein. Denn die Kunst des Fortschritts auf sozialem Gebiet besteht für den Gesellschaftsreformer gerade darin, den Wandel der Institutionen mit dem Wandel der Fähigkeiten und Neigungen der Menschen übereinstimmen zu lassen. Es scheint also gerechtfertigt, wenn der Gesetzentwurf mit der Vergebung von Mitbestimmungsrechten vorsichtig verfährt. — Darüber aber empören sich gerade die Gewerkschaften. Man hat ihnen daher von seiten der Unternehmerschaft den Vorwurf gemacht, in ihrem Kampfe um ein Betriebsverfassungsgesetz mit größeren Mitbestimmungsrechten im Grunde nur ihre eigene Machtausweitung zu bezwecken. Zu einem solchen Vorwurf ist zu allerletzt die Unternehmerschaft berechtigt, da es hier ja um die Beschneidung ihrer eigenen Macht geht.

#### *Schlechte Erfahrungen der Gewerkschaften*

Um der Haltung der Gewerkschaften gerecht werden zu können, muß man die Erfahrungen berücksichtigen, die sie in den letzten fünf Jahren in Sachen einer sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung gemacht haben. In diesen Jahren ist in der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsverfassungspolitik von seiten unserer politischen Führung nichts geschehen, was nach einem ernsthaften Willen zu einer sozialen Neuordnung aussieht. Die Wirtschaft nahm zwar einen beacht-



## VEREINSBANK IN HAMBURG

### AUSSENHANDELSBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 34 10 15  
TELEGR.-ADR.: VEREINSBANK, FERNSCHREIBER: 021:1203 UND 021:1461

lichen Aufschwung. Dieser Aufschwung vollzog sich aber in Formen, die einen ausgesprochen restaurativen Charakter hatten. Die soziale Einsicht und die Bereitschaft zur Reform unserer Gesellschaftsordnung, die sich unter dem Eindruck des allgemeinen Zusammenbruchs in weiten Kreisen auch der Unternehmerschaft herausgebildet hatte, ließ sehr bald nach, als der wirtschaftliche Aufschwung einen Lebensstandard und eine Vermögensbildung erlaubte, die man aus mangelnder Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge als ausschließliches Ergebnis eigener Leistung ansah. Alle Bemühungen der Gewerkschaften, dieser einseitigen Entwicklung zu steuern, stießen auf zunehmenden Widerstand.

Nach solchen Erfahrungen kann man es den Gewerkschaften nicht verdenken, wenn sie den Absichten mißtrauisch gegenüberstehen, die die Gesetzgeber und die hinter ihnen stehenden politischen Kräfte mit dem Betriebsverfassungsgesetz

### **Aus Arbeitberkreisen: „Vorübung zur Machtergreifung“**

Der neueste Aktionsplan des DGB. rollt wie eine — gleichsam aus einem Skizzenbuch von Georges Sorel — entnommene Vorübung zur Machtergreifung ab. Als plakatiertes Kampfziel hat der DGB, ausschließlich das seiner und der SPD-Konzeption entsprechende Betriebsverfassungsgesetz, aber er macht in dem eigenartigen Zusammenfallen wichtigster Aktionsteile mit dem außenpolitischen Geschehen dieser Wochen auch untergründige Kampfziele wahrscheinlich.

#### **Sorgfältiger Aktionsplan**

Erinnern wir uns der ersten Stadien dieses Kampfes. Er begann mit der Lähmung des Nahverkehrs in den Großstädten, in deren kommunalen Parlamenten die Opposition gegen Dr. Adenauers Koalition vielfach über sichere Mehrheiten verfügt, so daß das Streikrisiko sowohl für die Gewerkschaftskassen als auch für die Auswirkung auf die städtische öffentliche Meinung gering ist. Dann folgten die gegen die Produktivität des Gesamtzusammenhangs der Wirtschaft gerichteten Teilstreiks, die über einzelne Betriebe oder Betriebsteile verhängt wurden, so daß wiederum

verfolgen. Es wäre Sache der politischen Instanzen gewesen, die Gewerkschaften davon zu überzeugen, daß man es mit der Idee der Wirtschaftsdemokratie im allgemeinen, wie mit der des Mitbestimmungsrechtes im besonderen ernst meint und daß man im vorliegenden Gesetz nur eine erste Regelung sieht, bis ausreichende Erfahrungen und erfolgreiche Schulung und Erziehung derjenigen, die vom Mitbestimmungsrecht Gebrauch machen sollen, eine Erweiterung dieses Rechtes und eine Neufassung des Gesetzes möglich machen.

Wer der Meinung ist, daß die Gewerkschaften bei ihren Bemühungen um eine Demokratisierung der Wirtschaft das Tempo allzusehr beschleunigen und dadurch ihr eigenes Ziel gefährden und daß sie in der Methode ihres Vorgehens ihre Kompetenzen überschreiten, sollte doch nicht übersehen, daß das Verhalten der Gewerkschaften die Antwort auf das Versagen der politischen Instanzen ist. (H.D.O.)

das finanzielle Gewerkschaftsrisiko gering ist, aber eine Chance des Aufknackens der Arbeitgebersolidarität besteht: nämlich in der Taktik, Erscheinungen der sogenannten Substitutionskonkurrenz in den Überlegungen der Streikleitung mit einzusetzen. Während nämlich die neueren Gewerkschaftsleitungen seit dem politischen Streiktag im November 1948 schon bewiesen haben, daß sie die in den verschiedensten Teilen der Welt fortgebildeten Streikwaffen ausgezeichnet anzuwenden wissen, verhartet die Abwehrtaktik der Arbeitgeberverbände weiterhin noch bei den älteren, schwerfälligen Methoden. Diese sind aber bekanntlich durch die neuere Gesetzgebung noch unhandlicher als vordem geworden. beispielsweise durch das Verbot von Aussperrungen durch die hessische Landesverfassung und durch die Dekartellierungsedikte.

Schließlich kam dann in den letzten Maitagen der Streik der Zeitungsdrucker, einer Pioniergruppe in der Geschichte der Gewerkschaften, die aus einer stolzen Tradition heraus wirkt. Auch dieser Streik ist durch die politische Nach-

kriegsentwicklung begünstigt gewesen, weil die Zahl der Zeitungen, die im Lohndruck erscheinen, größer geworden ist als früher, so daß die verlegerische und journalistische Selbsthilfe erschwert war. Das Erscheinen von rund 50 Ersatzzeitungen und Notausgaben war zwar ein guter Anfangserfolg, aber ihm fehlte doch die Breitenwirkung, die vorbereitet werden muß, um dieses Streikinstrument abzustumpfen. Dieser Druckerstreik traf die Entstehung der öffentlichen Meinung an der empfindlichsten Stelle; die überraschte Regierung wollte trotzdem offenbar zunächst von der Notlösung nichts wissen, über den Rundfunk permanent eine Art von Regierungszeitung verlesen zu lassen. Auch das wäre für den Wiederholungsfall vorzubereiten, weil noch immer einem Druck mit Gegendruck am besten beizukommen ist.

Am Anfang des Aktionsplanes, dessen weitere Abwicklung angedroht ist, steht die bis zur geschichtlichen Unwahrheit getriebene Einseitigkeit in Christian Fettes Aufruf zum Kampf gegen das Betriebsverfassungsgesetz: „Ihr allein habt das vollbracht, was andere als das deutsche Wirtschaftswunder bezeichnen.“ Der Satz steht in seiner, innen- und außenpolitischen Mißtrauen säenden Form nun einmal da, auch wenn er in einer späteren Erklärung abgeschwächt wurde. Merkwürdig, daß gerade dieser den Druckern zugehörige Mann das Unternehmertum so verkennen soll! Als ihm die nationalsozialistische Arbeitspolitik die gewerkschaftliche Berufsarbeit verwehrte, fand er in einem privaten Unternehmen Zuflucht, das seit Generationen von einer Unternehmerfamilie mit viel Zivilcourage durch alle politischen Fährnisse hindurchgesteuert worden ist. Bei formaler Anwendung eines Betriebsverfassungsgesetzes, wie er es jetzt fordert, fordern läßt und für die Fernsteuerung des gewerkschaftlichen Gehirntrusts auch fordern muß, würde die monopolistische Arbeiterverbandszentrale solche Zuflucht zu verweigern imstande sein. Fette müßte wissen, daß es mehr auf Männer ankommt als auf Institutionen und daß man den Männern Spielraum belassen muß, wenn das soziale Leben nicht einer

kalten Operation, gleichsam mit Schiene und Reißbrett, überantwortet werden soll.

### **In den Mitteln vergriffen . . .**

Zum Betriebsverfassungsgesetz selbst und zu den Differenzen in den verschiedenen Entwürfen ist in den letzten Wochen alles Wesentliche mehrfach gesagt worden. An Jürgen Eicks Urteil ist bei besonnener Würdigung nicht vorbeizukommen: „Der Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes, gegen den die Gewerkschaftszentrale zum Streik aufgerufen hat, ist in Wirklichkeit das sozialste Gesetz der Welt. Es gibt der Arbeitnehmerschaft in ihrer Gesamtheit Rechte, die sie bisher noch nie gehabt hat.“ Wenn auf der Unternehmenseite wirklich Diehards, wie es uns die Gewerkschaftspublizisten gern glauben machen möchten, den Ton bestimmen, dann hätte man von dieser Seite eine starke Aktivität gegen den Entwurf erwarten können. Streiken die Gewerkschaften etwa nur präventiv, um solche Aktivität einzuschüchtern? Dann wäre es zum mindesten ein starkes Vergreifen in der Wahl der Mittel, einen Aktionsplan aufzustellen, der einen Druck auf den kleinen Mann in der Stadt, auf die nachrichtenhungrige Gesamtheit, auf das verfassungsmäßig gewählte Parlament und die ordnungsgemäß eingesetzte Regierung ausüben will. Vielen Ärzten paßt das in Vorbereitung befindliche Blutspendegesetz nicht; wenn nun ihre Ständesorganisation damit anfinde, heute für die Zeit von 11—13 Uhr von ihren Mitgliedern die Unterlassung von Bluttransfusionen zu fordern und morgen die Mitglieder privater Krankenkassen, der Bundesregierung und des Bundestages vom Genuß solcher Maßnahmen auszuschließen? Wiederum merkwürdig, daß die Gewerkschaftsleitung vorgibt, nicht zu sehen, daß sich solche Parallelen aufdrängen! Jedermann hat sie vor Augen, wenn diese ihm noch nicht vom Sande der Agitation zugeweht sind.

### **Syndikalistische Revolution?**

Einer Agitation, die — den Verdacht wird man nicht los — um mehr spielt als um das Betriebsverfassungsgesetz? Wenn dieser Bun-

destag nicht alles so verabschieden sollte, wie es sich die im DGB organisierte Arbeitnehmerschaft denkt, was steht dem Versuch im Wege, den neuen Bundestag so zu wählen, daß er mehr beschließen kann? So geht es doch im parlamentarischen Stile vor sich. Warum das Ausbrechen aus diesem Stile? Warum gerade jetzt, rund 53 Wochen vor der Bundestagswahl? Kann wirklich in so kurzem Zeitraum so Entscheidendes auf sozialpolitischem Gebiet geschehen, daß man zur *action directe* greifen muß? Die

### **Das BVG: ein Weg zum Kollektivismus?**

Hat der DGB eine eigene Konzeption für eine gesellschaftliche Neuordnung? Es ist eine historische Aufgabe der Arbeiterbewegung in der westlichen Welt, Formen für eine gesellschaftliche Neuordnung zu finden, die sich entschieden vom Kollektivismus östlicher Prägung absetzen. Die Führer der deutschen Arbeiterbewegung und zum großen Teil auch des Sozialismus stammen aber aus einer Schule, die aus Opposition zum bürgerlichen Idealismus das mechanistische Denken zum Gesetz erhoben hatte. Diese Denkgesetze sind aber für sie heute noch maßgebend, und sie haben noch nicht begriffen, daß diese geradewegs in den Kollektivismus hineinführen.

Wir bestreiten es, daß es eine Alternative zwischen Liberalismus und Kollektivismus gibt. Es gibt verschiedenste Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, aber das Grundgesetz für alle abendländischen Gesellschaftsformen muß die Freiheit und die Verantwortlichkeit des Individuums bleiben. Der östliche Kollektivismus hat im modernen Sozialstaat des Abendlandes ebenso wenig Raum wie der Liberalismus der Manchesterzeit.

### **Stärkung der Persönlichkeit**

Die Forderungen des DGB zum Betriebsverfassungsgesetz, die das unbegrenzte Mitbestimmungsrecht zum Kernpunkt haben, vernichten die verantwortliche Persönlichkeit, ganz gleich ob die Mitbestimmung auf Sachverständigkeit fußt oder nicht. Der Leiter einer wirtschaftlichen Einheit — ganz gleich ob Privateigentümer, Manager einer Kapitalgesellschaft oder Treuhän-

Sprecher der Gewerkschaften können kaum überzeugend dartun, daß der Zeitpunkt und die Taktik ihrer Aktion nicht von anderen Untergrundigkeiten bestimmt werden. Die englische Wirtschaftszeitung „Economist“ verwandte vor Jahresfrist, als es um die Mitbestimmungsformel in den Basisindustrien ging, schon einmal das Wort von der „syndikalistischen Revolution“ in Deutschland und von einem „undemokratischen und destruktiven“ Gewerkschaftskurs. (Hn)

der eines Gemeineigentums — muß im Handeln initiativ sein und dafür die Verantwortung tragen. Nur aus der Stärke der Persönlichkeit heraus kann verantwortungsbewußtes Handeln und überdurchschnittliche Leistung erwartet werden. Der moderne Sozialstaat verlangt, daß das Handeln der leitenden Persönlichkeiten unter sozialer und volkswirtschaftlicher Verantwortung geschieht. Soll man Formen suchen, die es ermöglichen, die Träger der Verantwortung auch wirklich zur Verantwortung zu ziehen! Aber glaubt man etwa, daß durch eine kollektive Mitbestimmung mehr oder weniger sachverständiger Funktionäre das volkswirtschaftliche und soziale Verantwortungsbewußtsein gehoben wird? Nein, es wird restlos beseitigt, denn der kollektive Entscheid kennt keine Verantwortung, und kein Kollektiv ist zur Verantwortung zu ziehen.

### **Fort mit „den alten Lehren“**

Die Arbeiterbewegung unseres Abendlandes muß die Schwungkraft aufbringen, neue Formeln und neue Formen zu finden, sonst muß sie vor dem östlichen Kollektivismus kapitulieren. In Deutschland sollte uns diese Gefahr bewußt sein. Man kann nicht mehr aus dem untergründigen Glauben an die „Expropriation der Expropriateure“ und an die „Diktatur des Proletariats“ Forderungen für einen modernen Sozialstaat aufstellen. Man kann nicht aus dem Gedanken des Klassenkampfes heraus (das gilt für beide Sozialpartner oder -gegner) eine neue Gesellschaftsordnung aufbauen. Man kann auch

nicht wirtschaftliche Machtpositionen als Kampfmittel für die Durchsetzung seines Willens ausnutzen.

Wir bezweifeln, daß der DGB eine eigene Konzeption für eine gesellschaftliche Neuordnung hat. Er muß sich aber hüten, aus Mangel an neuen Ideen Wege zu beschreiten, die im Verfolg überholter

Lehren geradewegs in den Kollektivismus hineinführen. Denn es muß allen klar geworden sein, daß kein Arbeiter aus dem Kollektivismus profitiert. Er gewinnt weder einen höheren Lebensstandard noch eine größere Freiheit. Gewiß ist auch das Unternehmertum noch zu keiner eigenen Konzeption einer

gesellschaftlichen Neuordnung gekommen, und die von ihm vertretenen Lehrsätze entsprechen genau so wenig den Erfordernissen eines modernen Sozialstaates wie die des DGB. Aber das Unvermögen der einen Seite ist noch keine Entschuldigung für die Fehler der anderen Seite. (h)

## Amerikanische Auslandshilfe in Schweizer Sicht

Zürich, den 7. Juni 1952

Die USA. genießen als der „demokratische große Bruder“ die besondere Aufmerksamkeit der Schweizerischen Öffentlichkeit. Geht es festlich an nationalen und gelegentlichen Feiertagen her, dann färbt ein aufrichtig warmherziger Ton die Reden an Volk und Staatsmänner der USA.; im Alltag mit dem Kampf um den so ausschlaggebenden nordamerikanischen Absatzmarkt für Schweizer Uhren und Käse hört der „große“ vom „kleinen demokratischen Bruder“ scharfe Worte und manchen bitteren Vorwurf. Was Weltgeltung und Weltpolitik angeht, so werden die USA. vermahnt, daß die außergewöhnliche Großmachtstellung auch zu besonderem Verantwortungsbewußtsein in welt-, handels- und sonstigen politischen Unternehmungen und Unterlassungen verpflichtet. Die Bindungen und Beziehungen zwischen dem Kleinstaat Schweiz und der Weltmacht USA. sind eng und vielfach, und wenn sie auch manchmal heftig getrübt sein können, so verlieren sie darum nichts an Intensität.

So wie sich die Dinge nach dem zweiten Weltkrieg entwickelt haben, sieht der Schweizer die amerikanische Aktivität in Europa als eine zwangsläufige Notwendigkeit an. Er wacht nur streng darüber, daß die amerikanischen Einflußnahmen in Europa die Rechte und die Neutralitätsstellung seines Staatswesens nicht berühren und läßt sich insbesondere in den — an sich recht freudlosen — politischen und kommerziellen Beziehungen zu den Staaten des Ostblocks nichts dreinreden. Die besondere Lage der Eidgenossenschaft hat sie entweder außerhalb der Körperschaften und

Unternehmungen zur Neuordnung und Wiederfestigung Westeuropas gelassen oder zu einer betont karitativen Hilfeleistung veranlaßt und auf jeden Fall auf die Gleichzeitigkeit gegenüber Ost und West bei allen Beteiligungen achten lassen. Daß die politischen und gefühlsmäßigen Akzente des Schweizlers bei den freien und sich demokratisch regierenden Völkern liegen, ist nach Geschichte und Lebensauffassung nur selbstverständlich.

### Isolationistische Tendenzen

Gelegentlich der jüngsten Vertragsabmachungen der Westmächte mit der Bundesrepublik Deutschland ist die amerikanische Europapolitik der Nachkriegszeit in der Schweiz gewissermaßen Generalbetrachtungen unterworfen worden, besonders auch im Hinblick auf die Tendenzen und den Streit in den USA: zum Problem des Hilfsprogramms für 1952/53. In diesen Betrachtungen ist auch zum Ausdruck gekommen, daß die amerikanische Politik vom Brüsseler Pakt bis zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wohl geradlinig erscheint, doch tatsächlich nicht immer so gelaufen ist. Wohl sind die USA. sich mehr und mehr bewußt geworden, „die führende Großmacht der westlichen Hemisphäre zu sein“; dennoch ist noch immer „deutlich eine gewisse isolationistische Tendenz in der öffentlichen Meinung“ der USA. vorhanden. Dies nicht im Sinne einer Rückkehr zur einstigen „splendid isolation“: „Die isolationistische Tendenz äußert sich darin, daß die öffentliche Meinung fragt, ob es für Amerika zweckmäßig sei, sich so weitgehend militärisch und wirtschaftlich festzulegen.“

### Die Amerikaner kennen Europa nicht

Die nur zögernden Fortschritte in Richtung auf eine europäische Einigung beunruhigen angesichts der Druckmanöver und Zielsetzungen der Sowjetpolitik nicht nur die Amerikaner: Diese jedoch urteilen nur auf das hin, was aus Nützlichkeitsbetrachtungen ihnen naheliegt und offensichtlich zwingend erscheint und lassen in weitgehender Unkenntnis der geistig-psychologischen Unterströmungen in den Völkern Europas außer acht, daß der Entwicklungsprozeß zur europäischen Einheit sich naturbedingt nur sehr allmählich abwickeln kann.

Die wenigsten Amerikaner — und daran hat auch der jahrelange Aufenthalt von Amerikanern in Uniform und als Funktionäre unzähliger Dienststellen und Organisationen in Europa nicht viel geändert — kennen Europa und die Geschichte seiner Nationen, sie beurteilen das Europa von heute einfach von der Geschichtslosigkeit und nach den Maßstäben und der strotzenden Kraft ihres Kontinents her. Läuft und handelt dieses durch eine Unzahl substanzfressender Kriege bis an die Wurzeln heran geschwächte Europa nicht nach allgemein amerikanischen Vorstellungen, fällt es schnell als unvernünftig und für sein Bestes unfähig der Interessenlosigkeit anheim.

Als besonders peinlich sieht es der Schweizer an, daß die Europa- bzw. die Auslandshilfe der USA. von der übergroßen Masse der Amerikaner einschließlich der politisch ausschlaggebenden Parlamentarier im Repräsentantenhaus und im Senat nach geschäftlichen Spekulationsüberlegungen heraus bewertet wird und man dementsprechend je nachdem, ob im Druck vom